

Bewegungstreff

Immer freitags 15 Uhr – bei jedem Wetter

Das Bewegungstreff-Team freut sich auf zahlreiche Mitwirkende. Einfach mal völlig unverbindlich vorbeischaun. Bewegungstreff im Freien, das ist Spaß an der Bewegung, Gesundheit und Geselligkeit.

Wo: Treffpunkt: Steintheke an der Busbucht, dann geht es in den hinteren Teil des Kiesplatzes.

Dauer: 30 Minuten

Wann: jeden Freitag, 15 Uhr, unabhängig von der Witterung

Was: Übungen zur Beweglichkeit, Kräftigung und Balance

Wer: alle Bewegungsinteressierte und solche, die es noch werden wollen

Das Angebot ist kostenlos und unverbindlich – eine Anmeldung ist nicht notwendig. Sportkleidung ist nicht erforderlich.



Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. ■

Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a.N.

Besuch im Hölderlincafé



Die Sommertage hier im Edelberg werden gefeiert und genossen. Nicht nur bei einem leckeren Eiscafé vor dem Haus, mit dem ein

oder anderen Schwätzchen, auch bei der freundlichen Einladung des Fördervereins ins nebenan liegende Hölderlinhauscafé. Alle, die stehen, laufen und sitzen können, wurden dorthin begleitet. Herzlich willkommen hieß uns Frau Krauss, die Leiterin des Cafés. Ihre große Vielfalt der selbst gebackenen Torten und Kuchen luden zu einem genussvollen Gaumenschmaus ein. Auf Wunsch unserer Gäste ging auch der ein oder andere Eiscafé

und Cocktail über ihren Tresen. Wieder ein gelungener Ausflug, der uns einen fröhlichen, gut gelaunten Ausdruck ins Gesicht zauberte. Alle Bewohner und Begleiter sagen herzlich Dankeschön Frau Krauss, die extra für uns geöffnet hatte und dem Förderverein, der uns finanziell und tatkräftig unterstützte. Auf ein baldiges Wiedersehen!

Corinna Röckle
mit dem Betreuungsteam

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Wiederholung der Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage im Rieder“

Das Landratsamt Heilbronn – Bauen und Umwelt – hat mit Schreiben vom 11.06.2024 den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage im Rieder“ mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Die vom Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 06.12.2023 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 BauGB erlassene und mit Schreiben vom 16.05.2024 zur Genehmigung vorgelegte Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Photovoltaikanlage im Rieder‘ in Lauffen a.N. wird genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil vom 25.04.2023/15.08.2023, gefertigt vom Ingenieurbüro Käser, Kirchstraße 5 in 74199 Untergroupenbach.“

Das Plangebiet des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften liegt zwischen den Ortslagen von Lauffen a.N. und Nordheim, östlich der Nordheimer Straße/1105. Es umfasst die Flurstücke 1879 und 1882. Auf den Planabdruck (siehe rechts) wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage im Rieder“ in Lauffen a.N. tre-



Bebauungsplan Photovoltaikanlage im Rieder – Zeichnerischer Teil

ten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründ-

Das Landratsamt informiert



LANDKREIS HEILBRONN

Jetzt beim Landratsamt Heilbronn bewerben

Trotz Ferien – für viele Schülerinnen und Schüler ist jetzt die richtige Zeit, um sich beim Landratsamt Heilbronn um einen Ausbildungsplatz für 2025 zu bewerben. Das Landratsamt ist ein von der IHK zertifizierter „Ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb“ mit

den soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

Veröffentlichung im Internet:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten → Bauen und Sanieren → Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N. 22.08.2024

gez. **Sarina Pfründer**, Bürgermeisterin

Schachtreinigung

Mitarbeiter des Bauhofs sind derzeit damit beschäftigt, die Schächte im Stadtgebiet sowie die Rinnen zu reinigen.



Dadurch wird vorgebeugt, dass bei länger anhaltenden und stärkeren Regenfällen der Wasserabfluss nicht behindert wird und die Anwohner vor Überschwemmungen und den damit einhergehenden Verschmutzungen geschützt werden. Die Schachtreinigung findet mithilfe des Aufbaus auf dem städtischen Fahrzeug statt, sodass es in den entsprechenden Straßenabschnitten zu kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen kommen kann. Bitte haben Sie hierfür Verständnis und unterstützen Sie unsere Mitarbeiter mit einer rücksichtsvollen Fahrweise. Vielen Dank!

wigsburg einzelne lebende männliche Käfer (Popillia japonica) gefangen.

Erhebliche Schäden durch den Schädling

Das aus Asien stammende Insekt ist in der Europäischen Union als „Quarantäneschädling“ eingestuft, der erhebliche Schäden verursachen kann. Befällt der Fraßschädling ein Gebiet, frisst er an Blättern und Früchten von mehr als 300 Pflanzenarten. Die flugfähigen Tiere befallen Obstplantagen, Weinberge, Wälder, Grünanlagen und Gärten und haben hierzulande keine natürlichen Feinde. Der Schädling kann sich ohne menschliches Zutun zwischen drei und 24 Kilometer pro Jahr ausbreiten.

Funde melden, um Ansiedlung zu verhindern

Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) in Karlsruhe bittet die Bevölkerung, verdächtige Käferfunde dem Pflanzenschutzdienst zu melden, um eine Ansiedlung in Deutschland zu verhindern. Als mögliche Befallsobjekte haben sich frisch gekaufte Garten- und Baumschulpflanzen und Pflanzenerden und -substrate erwiesen. Besonders gefährdete Flächen sind Gärten, Grünflächen und Gehölze im Umfeld von viel befahrenen Verkehrsachsen, Güterumschlagflächen und Logistikzentren. Dort sollte besonders aufmerksam nach den Käfern gesucht werden.



Erkennungsmerkmale

Der Japankäfer ist nur etwa einen Zentimeter groß, hat einen metallisch glänzenden grünen Kopf und braune Flügel. Auffallend sind fünf weiße Haarbüschel an jeder Hinterleibsseite und zwei weiße Haarbüschel am Ende des Hinterleibs. Verwechselt wird der Japankäfer oft mit dem Gartenlaubkäfer oder dem größeren Rosenkäfer, heimische Arten, die keine nennenswerten Schäden verursachen.

Käfer, auf die Merkmale des Japankäfers zutreffen, sollen gefangen, eingefroren und fotografiert werden. Das Foto soll mit Angabe des Fundortes per E-Mail an pflanzengesundheit-kaefer@ltz.bwl.de geschickt werden.

Weitere Informationen gibt es unter <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/Japankaefer>

Ab 28. August

Erste wöchentliche Sprechstunde der Behördenlotsen

Am Mittwoch, 28. August findet die erste Sprechstunde der Behördenlotsinnen und Behördenlotsen des Landratsamtes Heilbronn statt. Insgesamt 23 Ehrenamtliche wurden qualifiziert und bieten ihre Zeit und Expertise,

insgesamt zwanzig verschiedenen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten. Die Spanne reicht dabei von der Sozialarbeit über technische Berufe bis hin zur klassischen Verwaltungslaufbahn. Weitere Informationen unter www.willkommen-im-kreis.hn/studium-ausbildung-praktika/. Über das Bewerberportal sind ab sofort Bewerbungen möglich.

Funde melden

Erste Nachweise des invasiven Japankäfers in Baden-Württemberg

Ende Juli wurde der Japankäfer erstmals in Baden-Württemberg nachgewiesen. In einer Falle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes wurden in Freiburg und im Landkreis Lud-